

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/047/2007/II
Einreicher:	Dezernentin für Haushalt und Finanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.02.2007				
Hauptausschuss	öffentlich	14.03.2007				
Stadtrat	öffentlich					

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	30	41	65	66	83				
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)									

Titel:

Betriebssatzung des Stadtpflegebetriebes Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Betriebssatzung gemäß Anlage 2 des ab 01.07.2007 verschmolzenen Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau wird dem neu gewählten Stadtrat Dessau-Roßlau zur Beschlussfassung empfohlen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Stadtratsbeschlüsse in Dessau und Roßlau über das Konzept zur Zusammenführung der Stadtpflegebetriebe in Dessau und Roßlau
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
Stellvertreter

Semper
Stellvertreter

Anlage 1:

In den Sitzungen des Stadtrates von Dessau am 10.05.2006 und des Stadtrates von Roßlau am 03.05.2006 wurde das Konzept zur Zusammenführung der beiden Stadtpflegebetriebe in Dessau und in Roßlau bereits bestätigt. Anlage dieses Konzeptes war hier ebenfalls schon der Entwurf der Betriebssatzung des verschmolzenen Stadtpflegebetriebes Dessau-Roßlau.

Diese Betriebssatzung kann jedoch erst durch den neu gewählten Stadtrat von Dessau-Roßlau für den verschmolzenen Betrieb in Kraft gesetzt werden. Insofern ist das Anliegen dieser Beschlussvorlage mit der Beschlussempfehlung dem neu gewählten Stadtrat eine Arbeitserleichterung zu verschaffen, indem rechtlich dringend notwendige Satzungen schon jetzt vorbereitet und vorberaten werden, um sie nach dem 01.07.2007 so zeitnah wie möglich verabschieden zu können.

Anlage 2:**Betriebssatzung****für den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ Dessau - Roßlau**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt – GO LSA – vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) sowie § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen – Anhalt – EigBG – vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes über ein neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ Dessau – Roßlau beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - Unterhaltung des Straßennetzes,
 - Reinigung der in der Straßenreinigungssatzung verankerten Straßen einschließlich Winterdienst gemäß Winterdienstsatzung,
 - Grünanlagen- und Spielplatzunterhaltung,
 - das Friedhofswesen der Stadt Dessau – Roßlau einschließlich Friedhofsleistungen, Betrieb des Krematoriums und Kriegsgräberunterhaltung,
 - Unterhaltung und Wartung der Verkehrstechnik, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten,
 - Unterhaltung und Wartung der Straßenbeleuchtung einschließlich Dokumentation des Leitungsbestandes,
 - die Abfallentsorgung in der Stadt gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung einschließlich Betrieb und Rekultivierung der zentralen Mülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“,
 - das Betreiben von Einrichtungen in Nachnutzung der Deponie bzw. von Deponieflächen (Blockheizkraftwerk, Eigenkompostierung, Müllumladestation)
 - die Fäkalienentsorgungund alle die Betriebszwecke fördernde Geschäfte.

Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ ist berechtigt, den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt Dessau – Roßlau diese Leistungen anzubieten und in deren Auftrag auszuführen.

- (3) Der Eigenbetrieb bedient sich unbeschadet seiner Verantwortlichkeit zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Abfallgebühren (Grundpauschale und Pflichtkübel/Einwohner) des Amtes für Stadtfinanzen der Stadt Dessau - Roßlau. Die Einziehung erfolgt durch das Amt für Stadtfinanzen. Der Eigenbetrieb wird in juristischen Fragen durch das Rechtsamt betreut.
- (4) Für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit Dritten zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes trägt die Betriebsleitung die Verantwortung, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 2

Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtpflege“.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Stadtrat

§ 4

Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind.

Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen.

Sie hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.

- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- 4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- 5) Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihr getroffenen Vergabeentscheidungen.

§ 5 Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar
 - dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter,
 - acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 GO LSA benannt werden und
 - einem Beschäftigten des Betriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 46 Abs. 4 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt bleibt davon unberührt.

Er ist beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt.

- 2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter.

Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.

- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO LSA und das EigBG übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 - b) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind; als erhebliche Mehrausgaben gelten Beträge von mehr als 25.000,-- EUR,
 - c) die Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Investitionen in Höhe von mehr als 25.000,-- EUR bis höchstens 500.000,-- EUR im Einzelfall, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
 - d) Vergaben nach VOL und VOB von mehr als 25.000,-- EUR im Einzelfall,
 - e) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 10.000,-- EUR im Einzelfall,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über Vermögen des Betriebes im Wertumfang von 25.000,-- EUR bis höchstens 250.000,-- EUR,
 - g) die Hingabe von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500,-- EUR übersteigen bis höchstens 20.000,-- EUR,
 - h) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000,-- EUR,
 - i) sonstige Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000,-- EUR pro Jahr.
- 4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.

§ 6 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c) die Aufnahme neuer Betriebszweige sowie deren Aufgabe,
- d) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie deren Entlastung,
- e) die Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Betriebes Stadtpflege im Wertumfang von mehr als 250.000,-- EUR,
- h) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 500.000,-- EUR im Einzelfall,
- i) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000,-- EUR,
- j) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.

§ 7 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe „Stadtpflege Dessau“ vom 01.01.1998, zuletzt geändert am 29. Juni 2003 und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ Roßlau vom 28.04.2000 außer Kraft.

Dessau - Roßlau, d.

Oberbürgermeister